

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Prittriching vom 14.01.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Prittriching folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Freibades Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Nutzung des Bades beantragt oder es nutzt. Wird eine Leistung für einen Verein beantragt, so schuldet auch dieser die Gebühr.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren i. S. von § 4 sind im Voraus für den beantragten Nutzungszeitraum fällig. Rückzahlungen von vorausgezählten Gebühren sind auch bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Benutzung der Anlage ausgeschlossen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Es werden folgende Badegebühren erhoben:

a) Tageskarte Kinder (3 – 9 Jahre)	1,80 €
b) Tageskarte Jugendliche (10 – 17 Jahre)	2,70 €
c) Tageskarte Erwachsene (ab 18 Jahre)	3,50 €
d) Eintrittskarte ab 18:00 Uhr einheitlich	1,80 €
e) Saisonkarte Kinder (3 – 9 Jahre)	15,00 €
f) Saisonkarte Jugendliche (10 – 17 Jahre)	30,00 €
g) Saisonkarte Erwachsene (ab 18 Jahre)	50,00 €
h) Saisonkarte Familien	100,00 €

Die Saisonkarte Familien ermöglicht den Eintritt für 1 oder 2 Erwachsene mit eigenen Kindern unter 18 Jahren.
- (2) Als weiteres werden folgende Gebühren erhoben:

a) Pfand je Schlüssel für die Schließfächer	1,00 €
b) Pro Wertmarke für die Warmwasserdusche	0,75 €

§ 5
Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen kann eine Gebührenermäßigung gewährt werden. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.
- (2) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen kann in besonders begründeten Fällen eine Gebührenbefreiung gewährt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.
- (3) Bei der Vorlage der Bayerischen Ehrenamtskarte kann eine Gebührenermäßigung gewährt werden. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.
- (4) Für Kinder unter 3 Jahren wird keine Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben.
- (5) Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung aus sonstigen Gründen wird nicht gewährt.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2017 außer Kraft.

Prittriching, den 14. Januar 2020

GEMEINDE PRITTRICHING



Peter Ditsch
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 14.01.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 16.01.2020 angeheftet und am 07.02.2020 wieder entfernt.

Prittriching, den 14. Februar 2020

Verwaltungsgemeinschaft Prittriching



.....
Peter Ditsch
Gemeinschaftsvorsitzender
